

UPDATE VERGABERECHT

EIGNUNGSRELEVANTE UMSÄTZE AUS KONSORTIUM

EuGH, Urteil vom 07.09.2021 - Rs. C-927/19

In einem Verfahren zur Vergabe eines Auftrages über Abfallentsorgungsleistungen in Litauen hatten die Bieter zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit eine formlose Erklärung vorzulegen, die bescheinigen sollte, dass der durchschnittliche Jahresumsatz bei der Ausübung von Leistungen der ausschreibungsgegenständlichen Art in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren mindestens 200.000 EURO betragen hatte. Für Bieter K, ein Konsortium aus drei Unternehmen, hat der Konsortialpartner (P) eine entsprechende Erklärung abgegeben. Im Rahmen einer Aufklärung ergab sich, dass es sich hierbei teilweise um Umsätze handelte, die ein anderes Konsortium erwirtschaftet hatte, an dem P zwar beteiligt war, bei dem aber ein anderes Mitglied die Abfalldienstleistungen erbracht hatte. Im Vorlageverfahren bat das nationale Gericht den EuGH um Entscheidung, ob es sich bei der geforderten Erklärung um einen Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit handele und ob sich ein Bieter auch dann auf die Umsätze aus einen Konsortium berufen kann, wenn ein anderer Partner die maßgeblichen Teilleistungen erbracht habe.

Der EuGH bewertet den geforderten Nachweis zunächst als Eignungsnachweis über die wirtschaftlich und finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 58 Abs. 3 RL 2014/24/EU. Zugleich trage die Anforderung aber dazu bei, die technische und berufliche Leistungsfähigkeit festzustellen. Hieraus folge, dass ein Wirtschaftsteilnehmer sich nur insoweit auf die Einkünfte eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses berufen könne, wie er einen tatsächlichen Beitrag zu dem von dem Konsortium ausgeführten öffentlichen Auftrag geleistet hat.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des EuGH sorgt für mehr Klarheit darüber, unter welchen Bedingungen sich Bieter auf Umsätze aus früheren Konsortien stützen können. Bieter müssen in diesem Fall darauf vorbereitet sein, darzulegen und zu beweisen, dass sie im Rahmen des Konsortiums einschlägige Leistungen selbst erbracht haben und welcher Umsatz hiermit verbunden war. Verfügt der Bieter nicht selbst über den erforderlichen Umsatz, kommt eine Eignungsleihe in Betracht. Allerdings ist die Sinnhaftigkeit einer Anforderung von tätigkeitsbezogenen Mindestumsätzen begrenzt. Der Umsatz hat wenig Aussagekraft über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, erst recht nicht, wenn nur der Umsatz für bestimmte Tätigkeiten abgefordert wird. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nennen die Richtlinie und § 46 VgV abschließend geeignete Nachweise, zu denen der Umsatz nicht gehört.